

Zwischen (Firma/Behörde) _____ Tel: _____

Anschrift _____ Fax: _____

-nachfolgend Praxisstelle genannt – und

Herrn / Frau _____

geb. in _____ am _____

Anschrift _____ Tel: _____

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung eines Praktischen Studiensemesters geschlossen, das für das Studium an der

**Hochschule Karlsruhe –Technik und Wirtschaft, Moltkestr. 30, 76133 Karlsruhe, Postfach 2440, 76012 Karlsruhe,
Telefon +49-(0)721-925-0, Fax +49-(0)721-925-2719**

im Studiengang _____ vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer des Praktischen Studiensemesters

- (1) Die Vereinbarung gilt für das 1. Praktische Studiensemester / 2. ~~Praktische Studiensemester~~, das in der Zeit vom _____ bis _____ durchgeführt wird und dauert _____ Wochen / Tage.
- (2) Die Praktischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums; die Studierenden bleiben während des Praktischen Studiensemesters Mitglied der Hochschule.

§ 2 Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden erklären sich grundsätzlich bereit, alle ihnen gebotenen Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung des im Rahmen des Studiums vorgeschriebenen Praktischen Studiensemester wahrzunehmen.
- (2) Die Studierenden verpflichten sich,
- zum Schutz von Personen und Sachen die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
 - die von Seiten der Hochschule vorgeschriebenen Berichte sorgfältig anzufertigen und dem Beauftragten der Praxisstelle für die Praktischen Studiensemester vorzulegen,
 - über interne Betriebsvorgänge gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu bewahren,
 - bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle erklärt grundsätzlich in der Lage zu sein, die in der Studien- und Prüfungsordnung des o.g. Studiengangs die für die Praktischen Studiensemester vorgeschriebenen praktischen Anwendungen der theoretischen Studieninhalte zu ermöglichen. Die Praktischen Studiensemester betreffenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung sind als Anlage beigefügt und Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
- die Studierenden während des Praktischen Studiensemesters entsprechend den beiliegenden Richtlinien zu betreuen und die Durchführung im Auftrag und Absprache mit der Hochschule zu überwachen,
 - einen Beauftragten zu benennen, der in allen die Praktischen Studiensemester betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet,
 - die Studierenden für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen der Praktischen Studiensemester freizustellen,
 - die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
 - der Hochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studierenden Kenntnis zu geben,
 - nach Beendigung der praktischen Tätigkeit den Studierenden einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Diese Vereinbarung begründet kein arbeits- oder ausbildungsrechtliches Verhältnis mit einer entsprechenden Vergütung. Während des Aufenthaltes bei der Praxisstelle wird jedoch eine ggf. steuerpflichtige Aufwandsentschädigung in Höhe von € _____ gewährt.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Auflösung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Hochschule. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit kann jeder der Partner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
- (3) Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden,
 1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung der Frist,
 2. mit einer Frist von 4 Wochen, wenn die erfolgreiche Durchführung des Praktischen Studiensemesters von einem der Partner gefährdet erscheint.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe, bei einer Kündigung durch die Praxisstelle oder die Studierenden, mit Zustimmung der zuständigen Hochschule erfolgen.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule anzustreben.

§ 8 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, den Studierenden und der Hochschule unterzeichnet. Es ist Aufgabe der Studierenden, diese Ausfertigungen der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praktischen Studiensemesters vorzulegen, und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9 Anerkennung des Praktischen Studiensemesters

Die Hochschule entscheidet nach Vorlage der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Unterlagen über die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters.

§ 10 Kontakt zur Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau _____ Abt. _____

Tel: _____ Fax _____ E-Mail _____

als Kontaktperson, die in Fragen bezüglich der Praktischen Studiensemester, Ansprechpartner/in der Hochschule ist.

Für die Praxisstelle (Name, Funktion)

Name, Vorname Student/in

Datum Ort

Datum Ort

Unterschrift

Unterschrift

Für die Hochschule

Datum Name

Unterschrift